

(am 21. November 1879)

- als Zolleinnehmer
in Cerneux-Péquignot: Hrn. Arthur Matthey, von Sava-
gnier (Neuenburg), in Vivis;
„ Posthalter in Au: „ Walter Nüesch, von Balgach
(Rheinthal), bisheriger Eisen-
bahnstationsvorstand u. Post-
ablagehalter in Dietfurt (Tog-
genburg);
„ Telegraphist in Andelfingen: „ Konrad Pfeifer, Sattler und
Tapezierer, von und in Andel-
fingen (Zürich).

Inserate.

Bekanntmachung.

Nachdem der zwischen der Schweiz und Belgien am 11. Dezember 1862 abgeschlossene Freundschafts-, Niederlassungs- und Handelsvertrag in Folge Kündigung am 18. November 1879 abgelaufen und ein neuer Vertrag noch nicht vereinbart ist, haben beide Staaten das provisorische Uebereinkommen getroffen, sich gegenseitig auf unbestimmte Dauer, jedenfalls bis Ende 1879, auf dem Fuße der Gleichstellung mit der meistbegünstigten Nation zu behandeln.

Bern, den 17. November 1879.

Schweiz. Handels- und Landwirthschaftsdepartement.

Ausschreibung.

Die durch Absterben des bisherigen Inhabers erledigte Stelle eines Oberinstruktors der Sanitätstruppen wird hiemit zur Wiederbesetzung ausgeschrieben. Die jährliche Besoldung beträgt im Maximum Fr. 5500.

Schweizerische Sanitätsoffiziere, welche sich um diese Stelle zu bewerben wünschen, haben ihre Anmeldung bis längstens den 15. Dezember nächsthin dem unterzeichneten Departemente einzureichen.

Bern, den 21. November 1879.

Schweiz. Militärdepartement.

Schweizerische Nordostbahn.

Für Transporte von Schlackenwolle ab Mels nach Schaffhausen ist einem Eisenwerke für Wagenladungen von mindestens 5000 Kilogramm die Taxe der Klasse D und für solche von mindestens 10,000 Kilogramm die Taxe der Klasse E bewilligt worden.

Zürich, den 14. November 1879.

Mit 1. Januar 1880 tritt ein Nachtrag I zum internen Personentarif der Bötzbahn vom 1. November 1877 in Kraft, enthaltend einen neuen Distanzenzeiger mit theilweise veränderten Distanzen, auf deren Grund die Anwendung der Taxen des genannten Tarifs stattfinden wird. Dieser Nachtrag kann auf den Bötzbahn-Stationen eingesehen werden.

Zürich, den 17. November 1879.

Die Direction der Schweiz. Nordostbahn.

Schweizerische Centralbahn.

Mit 1. Januar 1880 tritt zum internen Personentarif der Centralbahn ein VIII Nachtrag in Kraft, enthaltend neue Personen- und Gepäcktaxen zwischen unserer Station Basel Centralbahnhof einerseits und sämmtlichen Stationen der Centralbahn andererseits, unter Aufhebung der bezüglichen Taxen des Haupttarifes mit Nachträgen.

Dieser Tarifnachtrag kann auf unseren Stationen eingesehen und bezogen werden.

Basel, den 15. November 1879.

Für den Transport von Masseln und Alteisen ab Basel nach Emmenbrücke, in Ladungen von 10,000 Kilogramm pro verwendeten Wagen, wurde auf dem Rückerstattungswege die Taxe von Fr. 56 per Wagen unter der Bedingung gewährt, daß innert Jahresfrist mindestens 500 Tonnen (50 Wagen à 10 Tonnen) von Basel nach Emmenbrücke befördert werden.

Basel, den 17. November 1879.

Directorium der Schweiz. Centralbahn.

P u b l i k a t i o n .

Es wird hiemit bekannt gemacht, daß die italienischen Silberscheidemünzen (20- und 50-Rappen, $\frac{1}{2}$ -, 1- und 2-Frankenstücke) außer an den eidg. Hauptzoll- und Kreispostkassen, Zoll-, Post- und Telegraphenbüreaux an den öffentlichen Kassen nachstehender Kantone eingelöst werden:

Zürich,
 Bern,
 Luzern,
 Unterwalden ob dem Wald,
 Glarus,
 Zug,
 Freiburg,
 Solothurn,
 Basel-Landschaft,
 Appenzell A. Rh., die Kantonbank in Herisau und ihre Filialen,
 St. Gallen,
 Aargau,
 Thurgau und
 Waadt.

Nebstdem gelangen die genannten Geldsorten auch an den Einnehmerstellen (Bahnhöfen und Bahnstationen) folgender Bahnverwaltungen zur Einlösung:

Westschweizerische Eisenbahnen,
 Jura-Bern-Luzern-Bahn,
 Vereinigte Schweizerbahnen,
 Emmenthal-Bahn,
 Wädenswil-Einsiedeln-Bahn,
 Schweizerische Nationalbahn und
 Tößthalbahn-Gesellschaft.

Es wird an dieser Stelle noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß der Rückzug viel leichter und schneller zu bewerkstelligen wäre, wenn die betreffenden Münzen nicht immer wieder in Circulation gesetzt, sondern vom Publikum bei den nächstgelegenen Eidlösungsstellen umgetauscht würden.

Bern, den 3. November 1879.

Eidg. Finanzdepartement:
Bavier.

Schweizerische Eisenbahnen.

Lieferung und Annahme der Frachtbriefformulare.

In Folge Verständigung zwischen dem schweizerischen Post- und Eisenbahndepartement und der Konferenz schweizerischer Eisenbahnverwaltungen werden diese Letztern, indem sie fortfahren, dem Publikum die durch das Transportreglement vom 1. Juli 1876 vorgeschriebenen Frachtbriefformulare zu liefern, vom 1. Dezember laufenden Jahres an auch solche Frachtbriefformulare in ihren Stationen annehmen, welche von den Absendern selbst beigebracht werden, sofern dieselben in allen Beziehungen mit dem vom Bundesrathe genehmigten Formulare übereinstimmen. Als Beweis dieser Uebereinstimmung, welche sich nicht bloß auf den Inhalt, sondern auch auf das Format, die Farbe und sonstige Beschaffenheit des Papiers bezieht, ist der Absender gehalten, folgende vom Bundesrathe laut Beschluß vom 31. Oktober 1879 genehmigte Erklärung zu unterschreiben:

„Das gegenwärtige Frachtbriefformular entspricht genau demjenigen, das von den schweizerischen Bahnverwaltungen ausgegeben wird.“

Diese Erklärung kann entweder gedruckt oder von Hand geschrieben werden. Gedruckte oder gestempelte Zeichnung des Namens des Absenders ist der handschriftlichen Unterschrift gleich zu halten.

Es wird daran erinnert, daß laut Art. 10 des Bundesgesetzes vom 20. März 1875, betreffend den Transport auf Eisenbahnen, der Absender für die Richtigkeit der Angaben des Frachtbriefes haftet und alle Folgen trägt, welche aus mangelnden, unrichtigen, undeutlichen oder ungenauen Angaben im Frachtbriefe entspringen.

Lausanne, den 8. November 1879.

Im Auftrage der Konferenz schweiz. Eisenbahnverwaltungen:

Die Direktion der Suisse Occidentale,
als derzeitige geschäftsführende Verwaltung.

Vorschriften

betreffend

die Zollabfertigung im Veredlungs- und Reparaturverkehr.

Das Zolldepartement sieht sich veranlaßt, nachstehend die zollamtlichen Vorschriften betreffend die Zollabfertigung im Veredlungs- und Reparaturverkehr dem Publikum in Erinnerung zu rufen:

Gegenstände und Waaren, welche behufs Veredlung oder Reparatur aus dem Auslande nach der Schweiz, oder von der Schweiz nach dem Auslande gesandt werden, müssen, um Zollfreiheit zu genießen, bei ihrem ^{Eintritt in die} ~~Austritt aus der~~ Schweiz der Freipaßabfertigung unterstellt werden. Zu diesem Zwecke muß im Frachtbriefe und in der bezüglichen Deklaration das Verlangen nach einem Freipasse ausdrücklich enthalten sein, ebenso die genaue Angabe der Zahl, Marke, Nummern und des Gewichts (Brutto- und Nettogewicht) der einzelnen Colli, sowie des Inhalts derselben, nebst Bezeichnung der Art der Veredlung, beziehungsweise Reparatur, und der Frist, binnen welcher die Sendung wieder ^{aus-} ~~ein-~~geführt werden soll; oder, in Ermanglung dessen, muß dem Vermittler der Sendung an der Grenze die nöthige diesbezügliche Instruktion vom Empfänger, beziehungsweise Absender, ertheilt werden.

Wird diese Vorschrift, welche die zollamtliche Kontrolirung der betreffenden Sendung bei der ^{Ein-} ~~Aus-~~ und Wieder^{ausfuhr} ~~einfuhr~~ behufs Feststellung der Identität ihres Inhaltes zum Zweck hat, außer Acht gelassen, so unterliegt die Sendung der Verzollung. Ebenso tritt der Bezug des Zolles ein, wenn der Freipaß anläßlich der Wieder^{ausfuhr} ~~einfuhr~~ bei der Zollstätte, die ihn ausgestellt hat, nicht vorgewiesen wird.

Die im Freipaß anberaumte Frist für die Wieder^{ausfuhr} ~~einfuhr~~ muß, bei Vermeidung der Entrichtung der Zollgebühren, genau eingehalten werden, Verlängerung derselben vorbehalten, wenn das Gesuch hierfür vor Ablauf der Freipaßfrist gestellt wird.

Hat, infolge Außerachtlassung vorerwähnter Vorschriften, die Verzollung stattgefunden, so bleibt der Zoll verfallen, und es können nachträgliche Reklamationen, resp. Zollrückvergütungsbegehren, keine Berücksichtigung finden.

Bern, den 12. November 1879.

Das schweiz. Zolldepartement.

Eidgenössisches Anleihen von Fr. 12,000,000 von 1867.

Kapital-Rückzahlung auf 31. Januar 1880.



Infolge der heute stattgefundenen V. Verloosung gelangen auf 31. Januar 1880 aus dem 4½ prozentigen eidgenössischen Anleihen von 1867 **nachfolgende Obligationen zur Rückzahlung**, und treten von diesem Zeitpunkt hinweg außer Verzinsung:

Serie A zu Fr. 500.

Nr.	47.	55.	72.	78.	95.	118.	123.	125
132.	142.	155.	160.	163.	172.	179.	211.	218
253.	304.	323.	347.	362.	398.	400.	408.	501
541.	551.	558.	590.	618.	628.	630.	632.	646
647.	656.	661.	662.	671.	688.	696.	722.	724
742.	767.	806.	827.	859.	868.	911.	937.	950
960.	962.	976.	983.	989.	1012.	1033.	1041.	1044
1059.	1070.	1096.	1147.	1157.	1162.	1167.	1176.	1206
1232.	1251.	1269.	1271.	1284.	1291.	1323.	1348.	1434
1459.	1462.	1464.	1495.	1525.	1533.	1545.	1551.	1563
1564.	1573.	1575.	1582.	1630.	1647.	1657.	1685.	1693
1727.	1785.	1799.	1812.	1862.	1900.	1910.	1956.	1969
1983.	1987.	2001.	2072.	2116.	2117.	2121.	2149.	2154
2162.	2169.	2171.	2186.	2189.	2207.	2222.	2224.	2274
2281.	2326.	2354.	2357.	2366.	2367.	2402.	2411.	2434
2477.	2483.	2487.	2498.	2544.	2552.	2565.	2637.	2658
2661.	2670.	2711.	2740.	2755.	2756.	2770.	2779.	2790
2791.	2813.	2818.	2842.	2848.	2892.	2897.	2920.	2934
2949.	2978.	2988.	2993.	2995.				

Serie B zu Fr. 1000.

Nr.	2.	34.	105.	114.	125.	128.	149.	182
214.	246.	256.	260.	266.	332.	341.	377.	401
412.	493.	505.	597.	631.	647.	658.	694.	707
718.	746.	812.	815.	819.	858.	880.	885.	889
902.	936.	946.	978.	1023.	1030.	1042.	1076.	1082
1096.	1125.	1189.	1205.	1206.	1212.	1230.	1250.	1269
1298.	1325.	1344.	1348.	1366.	1382.	1383.	1427.	1449
1459.	1486.	1487.	1548.	1612.	1618.	1666.	1734.	1765

1777.	1796.	1805.	1828.	1867.	1876.	1886.	1898.	1946
1989.	2007.	2030.	2038.	2061.	2063.	2078.	2136.	2144
2156.	2183.	2196.	2208.	2238.	2255.	2270.	2282.	2292
2298.	2307.	2317.	2343.	2352.	2373.	2375.	2399.	2401
2406.	2418.	2433.	2438.	2456.	2467.	2478.	2489.	2510
2519.	2542.	2555.	2595.	2618.	2619.	2623.	2652.	2672
2686.	2753.	2762.	2783.	2794.	2827.	2837.	2839.	2866
2872.	2877.	2883.	2914.	2932.	2967.	2980.	2990.	2997
3016.	3045.	3058.	3105.	3109.	3122.	3125.	3190.	3200
3216.	3239.	3265.	3272.	3282.	3304.	3308.	3334.	3353
3356.	3359.	3360.	3390.	3424.	3432.	3435.	3466.	3507
3509.	3535.	3563.	3567.	3597.	3643.	3650.	3670.	3709
3716.	3731.	3740.	3786.	3804.	3824.	3869.	3883.	3959
3960.	3965.	3967.	4024.	4032.	4038.	4084.	4124.	4167
4196.	4203.	4265.	4271.	4283.	4296.	4336.	4352.	4381
4390.	4392.	4441.	4458.	4486.	4499.	4507.	4509.	4583
4584.	4592.	4616.	4618.	4671.	4722.	4724.	4786.	4806
4810.	4853.	4855.	4901.	4934.	4977.	5001.	5030.	5038
5057.	5058.	5061.	5066.	5077.	5120.	5161.	5180.	5227
5229.	5250.	5256.	5264.	5265.	5283.	5292.	5312.	5317
5337.	5348.	5353.	5368.	5381.	5400.	5402.	5426.	5477
5498.	5534.	5547.	5553.	5610.	5646.	5648.	5692.	5726
5738.	5807.	5826.	5830.	5839.	5842.	5861.	5866.	5904
5917.	5920.	5928.	5936.	5945.	5987.	5994.	6035.	6046
6070.	6083.	6084.	6123.	6179.	6209.	6220.	6224.	6247
6337.	6365.	6367.	6379.	6387.	6388.	6402.	6460.	6473
6480.	6521.							

Serie C zu Fr. 5000.

Nr.	12.	28.	41.	51.	83.	159.	188.	214
227.	250.	303.	320.	334.	342.	376.	407.	411
422.	439.	478.	490.	507.	529.	542.	553.	560

Serie D zu Fr. 10,000.

Nr. 8. 12. 67.

Die Einlösung vorbezeichneter Obligationen im Gesamtbetrage von Fr. 550,000 erfolgt bei der eidgen. Staatskasse, sowie bei sämtlichen schweizerischen Hauptzoll- und Kreispostkassen, den Herren Marcuard & Comp. in Bern, J. Goll & Söhne in Frankfurt a./M. und Dörtenbach & Comp. in Stuttgart.

Von den auf 31. Januar 1877, 1878 und 1879 ausgelosten und rückzahlbaren Obligationen obigen Anleihe sind nachfolgende Nummern nicht eingelöst worden, und es werden deren Inhaber aufmerksam gemacht, daß die Verzinsung seit jenem Zeitpunkte aufgehört hat.

Serie A zu Fr. 500: Nr. 146. 182. 300. 591. 613
615. 1400. 1884. 2384. 2408.

Serie B zu Fr. 1000: 1164. 2483. 2522. 2627. 2756
2934. 3685. 3755. 4361. 4662. 5361. 6265. 6281.

Serie C zu Fr. 5000: Nr. 203. 363.

Bern, den 1. November 1879.

Eidg. Finanzdepartement:
Bavier.

Stelle-Ausschreibung.

Bei dem Sanitäts-Instruktionspersonal sind 1 bis 2 Instruktorstellen I. Klasse zu besetzen. Jährliche Besoldung Fr. 3500—4500.

Bezügliche Anmeldungen sind bis Ende November nächsthin dem schweiz. Militärdepartement einzureichen.

Bern, den 20. Oktober 1879.

Schweizerisches Militärdepartement.

Ausschreibung.

Die schweizerische Telegraphenverwaltung schreibt hiemit die Lieferung nachstehenden Materials, dessen sie für das Jahr 1880 bedarf, zur Konkurrenz aus:

A. Linienmaterial.

- 1) 1000 mit Kupfervitriol imprägnirte Telegraphenstangen von 6 1/2 Meter Länge.
- 2) 200 galvanisirte Mauerträger.
- 3) 100 Kilogramm Werg.

B. Büreamaterial.

- 4) 50 Büreantafeln aus Eisenblech.
- 5) 100 Cylinderbürsten.
- 6) 200 Reibbürsten.
- 7) 600 Bogen feinstes Schmirgelpapier.
- 8) 8 Quadratmeter Kupferblech von $\frac{3}{4}$ Millimeter Dike.
- 9) 500 Kilogramm Kupfervitriol.
- 10) 200 " Salmiak.

Die Stangen sind franko an irgend eine Station der Bahnlinie Bern-Freiburg-Yverdon-Biel-Olten-Zürich-Luzern-Bern oder innerhalb derselben, alles übrige Material franko Fracht und Zoll in Bern abzuliefern.

Die Verpackung darf nicht in Rechnung gebracht werden: dagegen wird die Verwaltung auf Verlangen das Verpackungsmaterial unfrankirt zurücksenden.

Die Lieferungstermine sind folgende:

für die Stangen: Ende Mai 1880;

" " Mauerträger, Büreantafeln, Cylinder- und Reibbürsten: Ende April 1880;

" das übrige Material: Ende Januar 1880.

Vorauslieferungen sind zulässig; dagegen ist die Verwaltung nicht verpflichtet, verspätete Lieferungen noch anzunehmen.

Alle Materialien, welche den an sie gestellten Bedingungen entsprechen, werden in dem auf den Lieferungsmonat folgenden Monat bezahlt.

Mit Ausnahme der Stangen können Muster der ausgeschriebenen Artikel auf dem Bureau der Unterzeichneten, allwo auch nähere Auskunft über die Bedingungen erteilt wird, besichtigt werden.

Die Lieferungs-offerten über einzelne oder mehrere der obigen Artikel sollen versiegelt, frankirt und mit der Aufschrift: „**Lieferungs-Angebot für Telegraphen-Material**“ versehen, bis zum 20. November dieses Jahres an die unterzeichnete Direktion eingesandt werden.

Bern, den 28. Oktober 1879.

Die Telegraphen-Direktion:
Frey.

Ausschreibung.

Es werden hiemit die Lieferungen für nachstehende Waffenplätze für die im Laufe des Jahres 1880 abzuhaltenden eidgenössischen Militärkurse zur freien Konkurrenz ausgeschrieben:

Bern und Luzern: Heu und Stroh:

Aarau, Zürich und Frauenfeld: Hafer, Heu und Stroh.

Bewerber hiefür haben ihre Offerten schriftlich, sowohl für das erste Semester, als für das ganze Jahr 1880 berechnet, versiegelt und mit der Ueberschrift „Angebot für Hafer (mit Mustern begleitet), Heu oder Stroh“ versehen, bis Samstag den 6. Dezember nächsthin dem eidgenössischen Oberkriegskommissariat in Bern franko einzusenden. In den Angeboten sind gleichzeitig die Bürgen anzugeben und denselben eine gemeinderäthliche Habhaftigkeitsbescheinigung sowohl für die Leztern als die Bewerber selbst beizulegen. Angebote, welchen diese Requisite fehlen, können nicht berücksichtigt werden.

Die Lieferungsbedingungen können auf den Büreaux der betreffenden Kantons-Kriegskommissariate und auf demjenigen der unterfertigten Amtsstelle eingesehen werden.

Bern, den 6. November 1879.

Das eidg. Oberkriegskommissariat.

Ausschreibung.

Es werden hiemit die Lieferungen von Heu und Stroh für die im Laufe des Jahres 1880 auf dem Waffenplatz Thun abzuhaltenden eidgenössischen Militärkurse zur freien Konkurrenz ausgeschrieben.

Bewerber hiefür haben ihre Offerten schriftlich, versiegelt, unter Angabe des zu liefernden Quantum, und mit der Ueberschrift „Angebot für Heu- oder Strohlieferung“ versehen, bis Samstag den 6. Dezember nächsthin dem eidgenössischen Oberkriegskommissariat in Bern franko einzusenden. In den Angeboten sind gleichzeitig die Bürgen anzugeben, und denselben eine gemeinderäthliche Habhaftigkeitsbescheinigung sowohl für die Leztern als die Bewerber selbst beizulegen. Angebote, welchen diese Requisite fehlen, können nicht berücksichtigt werden.

Die Lieferungsbedingungen können auf dem Bureau des Kriegskommissariates in Thun und auf demjenigen der unterfertigten Amtsstelle eingesehen werden.

Bern, den 6. November 1879.

Das eidg. Oberkriegskommissariat.

Bekanntmachung

betreffend

den Viehverkehr mit dem Großherzogthum Baden.

Das großherzoglich badische Ministerium des Innern hat unterm 4. dies folgende Verordnung erlassen:

„Zur Sicherung des Vollzugs der Verordnung vom 30. August laufenden Jahres, das Verbot der Einfuhr von Rindvieh aus Oesterreich-Ungarn betreffend, wird bestimmt, daß die Einfuhr von Rindvieh aus der Schweiz nur gestattet wird, wenn durch amtliches Zeugniß der mindestens 30tägige Aufenthalt der einzuführenden Thiere an einem seuchenfreien Ort der Schweiz nachgewiesen ist.“

Bern, den 12. November 1879.

Schweiz. Handels- und Landwirtschaftsdepartement.

P u b l i k a t i o n .

Es wird hiemit bekannt gemacht, daß die Ausgabe von neuen schweizerischen Zehnrappenstücken begonnen hat.

Auf der Vorderseite befindet sich ein weiblicher Kopf mit der Umschrift „Confœderatio Helvetica“, unter dem Kopfe steht die Jahrzahl 1879.

Die Rückseite der Stücke ist unverändert geblieben.

Das ganz gleiche Gepräge erhalten die Fünfrappenstücke, deren Inverkehrsetzung nächstens erfolgen wird.

Bern, den 3. November 1879.

Eidg. Finanzdepartement:
Bavier.

Bekanntmachung

betreffend

den Viehverkehr mit Elsaß-Lothringen.

Das von den elsässischen Behörden im Juli laufenden Jahres erlassene Verbot der Vieheinfuhr aus der Schweiz ist aufgehoben worden.

Bern, den 15. November 1879.

Schweiz. Handels- und Landwirthschaftsdepartement.

Ausschreibung von erledigten Stellen.

Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Namen, und außer dem Wohnorte auch den Heimort, sowie das Geburtsjahr deutlich angeben.

Wo der Betrag der Besoldung nicht angegeben ist, wird derselbe bei der Ernennung festgesetzt. Nähere Auskunft ertheilt die für die Empfangnahme der Anmeldungen bezeichnete Amtsstelle.

- 1) Postkommis in Lausanne. Anmeldung bis zum 5. Dezember 1879 bei der Kreispostdirektion in Lausanne.
- 2) Briefträger in Davos-Dörfli (Graubünden). Anmeldung bis zum 5. Dezember 1879 bei der Kreispostdirektion in Chur.
- 3) Vier Postlehrlinge für den Postkreis Chur. Anmeldung bis zum 12. Dezember 1879 bei der Kreispostdirektion in Chur. (Die Bewerber müssen mindestens 16 und dürfen höchstens 30 Jahre alt sein. Sie haben ihre Anmeldung schriftlich und wenn möglich persönlich der Kreispostdirektion Chur einzureichen und dabei ihr Alter, ihren Heimort und ihren bisherigen Bildungsgang näher zu bezeichnen, unter Beifügung allfälliger Zeugnisse. Weitere Auskunft ertheilt die genannte Kreispostdirektion.)
- 4) Telegraphist in Wiesen (Graubünden). Jahresbesoldung Fr. 200, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 10. Dezember 1879 bei der Telegrapheninspektion in Chur.

- 5) Telegraphist in Fontainemelon (Neuenburg). Jahresbesoldung Fr. 200, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 10. Dezember 1879 bei der Telegrapheninspektion in Bern.
- 6) Telegraphenansläufer in Genf. Jahresbesoldung Fr. 480, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 10. Dezember 1879 bei der Telegrapheninspektion in Lausanne.



- 1) Ablagehalter und Briefträger in Bümpliz (Bern).
 - 2) Ablagehalter und Briefträger in Gstad bei Saanen (Bern).
- } Anmeldung bis zum 28. November 1879 bei der Kreispostdirektion in Bern.
- 3) Postkommis in Zürich. Anmeldung bis zum 28. November 1879 bei der Kreispostdirektion in Zürich.
 - 4) Telegraphist in Müllheim - Wigoltingen (Thurgau). Jahresbesoldung Fr. 200, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 2. Dezember 1879 bei der Telegrapheninspektion in St. Gallen.
 - 5) Einnehmer bei der Hauptzollstätte Romanshorn. Jahresbesoldung bis auf Fr. 4000. Anmeldung bis zum 26. November 1879 bei der Zoll-direktion in Schaffhausen.



Inserate.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1879
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	52
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	22.11.1879
Date	
Data	
Seite	828-840
Page	
Pagina	
Ref. No	10 010 501

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.